

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	4 (1928-1929)
<b>Heft:</b>	17
<b>Artikel:</b>	Militärdienst und Lohnzahlung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-711072">https://doi.org/10.5169/seals-711072</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée  
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“

Geschäftsitz: Rigristrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police  
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Baloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'assi  
Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Parait chaque second jeudi

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaefer, Holbeinstrasse 28, Zürich 8, - Telephon Limmat 23.80  
Administration und Verlag: Rigristrasse 4, Zürich 6, - Telephon Hottingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

## Die Maschinengewehr-Armee.

Seit dem Erscheinen der Broschüre von Oberstdivisionär Gertsch: «Der Irrtum der heutigen Rüstungen», hat sich im Publikum und in der Presse aller Richtungen eine gewisse Diskussion ergeben. Durch Zuschriften an die Redaktion des «Schweizer Soldat», welche kürzlich allerdings in knapper Form, ebenfalls auf diese Schrift eintrat, sehen wir uns veranlasst, nochmals Stellung zu nehmen.

Bekanntlich bezeichnet in seiner Schrift Oberstdivisionär Gertsch die Einführung einer Maschinengewehr-Armee als die einzige mögliche Form einer hinlänglichen, dem modernen Kriege genügenden Verteidigung der Schweiz. Aus den Ausserungen über den Gaskrieg etc. lassen die Militärgegner das Wasser auf ihre Mühlen fliessen. Soweit der Inhalt.

Wir können nun im Rahmen unserer Aufgabe, d. h. als einfache Soldatenzeitung, nicht berufen und nicht qualifiziert sein, über eine so hochkomplizierte Frage, wie sie von Oberstdivisionär Gertsch aufgeworfen wird, mir nichts, dir nichts ein abschliessendes Urteil zu fällen. Einerseits verbietet uns das absolute Vertrauen auf unsere militärische Führung, welche doch gewiss reichlich über all die Fragen der modernen Verteidigung beraten hat und ihrer grossen, ja ungeheuren Verantwortung voll bewusst ist, nun leichthin diesen Vorschlag, welcher natürlich auf den ersten Blick für das Denken des einfachen Soldaten, Unteroffiziers und Subalternoffiziers etwas Imposantes und Bestechendes haben mag, als das einzige Richtige zu bezeichnen. Anderseits verbietet uns aber auch der Respekt und die Hochachtung vor einer soldatischen Persönlichkeit von den Ausmassen eines Oberstdivisionärs Gertsch, in den gegenteiligen Fehler zu verfallen und den Vorschlag ohne weiteres abzulehnen.

Wir glauben vielmehr, dass der Fragenkomplex erst nach allen Seiten hin abgewogen werden muss. Die militärischen Fachleute sind längst an der Arbeit.

Wir Soldaten sollen uns zurzeit gedulden und die ganze Frage unseren kompetenten Fachleuten überlassen. Wenn wir auf diese jetzt nicht vertrauen könnten, könnten wir schliesslich auch im Ernstfall **mit** oder **ohne** **Maschinengewehr-Armee** nicht vertrauensvoll in den Kampf gehen.

Aus diesen massgebenden Gründen sieht sich die Redaktion des «Schweizer Soldat» veranlasst, den hier erwähnten Standpunkt einzunehmen.

Die Redaktion.

## Militärdienst und Lohnzahlung.

Anlässlich des Wiederholungskurses des Regiments 22 publizierten die «Basler Nachrichten» den hier folgenden Artikel:

Schon seit Jahren ist auf diess Problem hingewiesen und sind Anstrengungen gemacht worden, um durch Leistungen von Seiten der Arbeitgeber unseren Wehrmännern die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zu erleichtern. Eine Anzahl Firmen unserer Stadt hat denn auch schon seit längerer Zeit Teillohnzahlungen an ihre Arbeiter ausgerichtet. In letzter Zeit sind von den schweizerischen Offiziersgesellschaften in dieser Richtung neue Anstrengungen gemacht worden. Auch im Nationalrat hat ein Volksvertreter auf die Notwendigkeit vermehrter Leistungen von Seiten der Arbeitgeber hingewiesen. Das Organ der schweizerischen Unteroffiziere und Soldaten, der «Schweizer Soldat», richtete ebenfalls einen dringenden Appell an die schweizerische Arbeitgeberschaft. Alle diese Anstrengungen, besonders aber die Bemühungen der hiesigen Offiziersgesellschaft, hatten den Erfolg, dass eine ganze Reihe von Firmen auf dem Platze Basel sich zu weitgehenden Leistungen bereit erklärt. So werden inskünftig eine ganze Zahl von Firmen ihren Arbeitern während der Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und Cadresschulen den halben und in den meisten Fällen den ganzen Lohn zahlen. Das grosse Verständnis, das mit diesem Entgegenkommen unseren Wehrmännern und unserer Armee entgegengebracht wird, ist lobenswert. Aber noch gibt es viele Arbeitgeber, die in dieser Hinsicht nichts tun und die — mit Bedauern sei es gesagt — kein Verständnis aufbringen für die Opfer, die dem kleinen Manne, vor allem dem Lohnarbeiter, mit der Erfüllung der militärischen Pflicht auferlegt werden. Diese Leute bekommen den Lohnausfall nur für 14 Tage sehr zu spüren. Wohl besteht nach dem Obligationenrecht für den Arbeitgeber die Pflicht, dem Wehrmann während des Militärdienstes einen Teil des Lohnes auszurichten. Dieser gesetzliche Schutz ist jedoch ungenügend und bedeutet für den Wehrmann in der Regel ein zweischneidiges Schwert. Es muss daher erreicht werden, dass auch jene Arbeitgeber, die bis heute abseits standen, den andern folgen und aus freien Stücken sich zu jenen Leistungen entschliessen, auf die ein Wehrmann, der seine Pflicht tut, in guten Treuen Anspruch erheben darf.

Es ist für unsere Milizarmee von grösster Bedeutung, dass der Bürger im Wehrkleid gerne und unverdrossen seine Pflichten erfüllt. Nur eine derart gesunde Armee wird auch inskünftig ihre Aufgaben erfüllen können. Wer unsere Soldaten kennt, weiß, dass sie mit wenigen Ausnahmen gerne Militärdienst leisten. Es ist aber durchaus begreiflich, dass diese Dienstfreude verschwinden muss, wenn der Wehrmann und dessen Angehörige infolge des Lohnausfalls in Not kommen oder wenn die materiellen Verhältnisse einer Familie empfindlich gestört werden. Wohl besteht die Einrichtung der Wehrmännerunterstützung. Die Leistungen dieser

Unterstützung helfen über die grösste Not hinweg. Auch die Soldatenfürsorge hilft nach bestem Vermögen. Alles dies vermag aber den Lohnausfall niemals zu decken. Es soll mit diesem Hinweis nun allerdings nicht gesagt sein, als müssten die dem Bürger auferlegten Pflichten honoriert werden. Dies wäre ein gefährliches Verlangen, und davon kann keine Rede sein. Für manchen Soldaten, der seine Familie immer recht und schlecht ohne fremde Hilfe durchgebracht hat, hat es auch etwas Verletzendes an sich, sich um Unterstützung bewerben zu müssen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass heute staatsfeindliche Elemente und irregeleiteten Phantasten am Werke sind, unsere Armee von innen heraus auszuhöhlen, zu schwächen und zu vernichten. Wo finden diese mit allen Mitteln arbeitenden Leute besseren Boden als bei diesen dienstunfreudig gewordenen Wehrmännern, die früher einmal mit Freuden Soldat waren? Wir müssen daher allem, was die Freude am Wehrdienst mindern könnte, den Boden entziehen. Eines der wirksamsten Mittel, um die Dienstfreude zu heben und zu erhalten, ist die Erleichterung der Dienstplicht durch die Ausrichtung von Lohnentschädigungen während des Militärdienstes. Es ist mithin auch Pflicht der Arbeitgeber, das ihre durch Ausrichtung des Lohnes oder eines Teiles davon während des Militärdienstes an ihre Arbeiter zum Nutzen unserer Armee beizutragen.

### Ein erfreulicher Bericht.

Der Verband der Basler chemischen Industriellen hat in Abänderung von § 8 der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen beschlossen, an definitiv angestellte Arbeiter, die obligatorischen schweizerischen Militärdienst (Rekrutenschule, Wiederholungskurse, Cadreurse) zu bestehen haben, während der Dauer solcher Dienste mit Wirkung vom 1. Jan. 1929 an, folgende Lohnvergütungen auszurichten:

- a) an ledige Arbeiter die Hälfte des Lohnes und der Teuerungszulage,
- b) an verheiratete Arbeiter den ganzen Lohn, einschliesslich Teuerungszulage.

Dieser Beschluss findet seine Anwendung auf Aktivdienste, für die eine besondere Regelung von Fall zu Fall vorbehalten wird.

### Der Schiessplan des eidgen. Schützenfestes.

Kürzlich kam der Schiessplan für Bellinzona zum Versand an die Schiessvereine. Klar und leicht verständlich dargelegt, enthält das mit dem Bild eines Wehrturms des Bellenzer Schlosses geschmückte Bändchen die Reglemente für die einzelnen Wettkampfarten und die Bestimmungen für die einzelnen Scheiben.

Geschossen wird mit Gewehr und Stutzer auf 300 m auf ein Scheibenfeld mit einem runden Schwarz von 60 cm Durchmesser. Zur Verfügung stehen 180 Scheiben für Gewehre und 18 Scheiben für Pistolen und Revolver. Die letzteren weisen rundes Schwarz von 20 cm auf. Die Hauptstichscheiben für Gewehr sind «Vaterland-Fortschritt» (nur für schweizerische Ordonnanzwaffen), «Vaterland-Kunst» (für Ordonnanz- und Privatwaffen) und «Vaterland-Glück». Bei der erstgenannten ist das Trefferfeld von 1 m Durchmesser in 10 Kreise eingeteilt. Geschossen werden 6 Schüsse in einer Minute. Bei den Scheiben «Vaterland-Kunst» und «Glück» ist das Trefferfeld in 100 Kreise eingeteilt. Im Kunstdurchstich werden 5, im Glückstich 2 Schüsse abgegeben. Nachdoppel ist auf keiner der Stichscheiben gestattet. Für die Scheibe «Fortschritt» ist ein Gabensatz von 103,500 Fr. vorgesehen; für die Scheibe «Kunst» 68,750 Franken und ebenso viel für die Scheibe «Glück».

Als freie Scheibe werden aufgestellt «Bellinzona» und «Helvetia», beide für Ordonnanz- und Privatwaffen. Die erstere hat ein 10-teiliges, die letztere ein 100-teiliges Trefferbild. Für die Scheibe «Bellinzona» sind zwei Kategorien von Preisen vorgesehen, nämlich feste Preise (kunstgewerbliche Gegenstände), die während des Festes zu beziehen sind, und ferner 1000 Gaben im Werte von 20,000 Fr. Für die Scheibe «Helvetia» sind sogar drei Gabenkategorien vorgesehen, nämlich Entschädigungen für jede Mouche von 95 bis 100 Punkten, ansteigend von 5 bis auf 100 Fr., sodann Vergütungen von 1 Fr. für jeden Karton (85 bis 94 Punkte für neue Stutzer, 83 bis 94 Punkte für alte Stutzer und neue Ordonnanzwaffen, 81 bis 94 Punkte für alte Ordonnanzwaffen und Veteranen), und schliesslich werden noch 800 Prämien im Werte von 18,000 Fr. für die meisten Punkte entrichtet.

Um den Schützen das Einschiessen zu ermöglichen, werden unter den 10-teiligen Kehrscheiben Uebungsscheiben aufgestellt, auf die 8 Passen zu je 5 Schüsse in allen Stellungen und mit allen Waffen abgegeben werden können. Vergütungen werden keine entrichtet; dagegen kann der Schütze von der Uebungsscheibe weg auf verschiedene Wettkampfscheiben übergehen.

Für die Kehrscheibe hat das Schiesskomitee die Neuerung eingeführt dass bei Verdoppelung oder Vervierfachung des Doppelgeldes von 3 Fr. für 6 einfache Schüsse die Treffer doppelt oder vierfach vergütet werden können, freilich teilweise nur für Naturalgaben.

Auf den Kehrscheiben wird auch der Meisterschaftsstich ausgetragen, der in 10 Schüssen zu erledigen ist. Schützen mit Privatwaffen haben je 20 Schüsse stehend, kniend und liegend abzugeben, während mit Ordonnanzwaffen (Veteranen auch mit Stutzern) je 30 Schüsse liegend und kniend abzugeben sind. Meisterschützen werden jene Schützen, die in einer Serie 480 und mehr Punkte geschossen haben; sie erhalten die grosse Ehrenmedaille des Schweizer. Schützenvereins, den Meisterschaftskranz und ein Diplom. Resultate von 465 und mehr Punkten werden mit der kleinen Ehrenmedaille und einer Ehrenmeldungskarte ausgezeichnet.

Für Mitglieder des Schweizerischen Schützenvereins wird ein besonderer Veteranenstich organisiert, für den Preise von insgesamt 5900 Fr. zur Verfügung stehen.

Besondere Reglemente ordnen das am Eröffnungstag stattfindende Becherwettschiessen ferner den interkantonalen Match für Gewehre und Stutzer und das Sektionswettschiessen.

Hauptstichscheiben für Pistolen und Revolver sind die Scheiben «Fortschritt», «Kunst» und «Glück»; die Scheiben «Lugano» und «Locarno» sind sogen. freie Scheiben. Schliesslich sind auch für die Handfeuerwaffen gewöhnliche Kehrscheiben und Uebungsscheiben aufgestellt.

Um einen möglichst reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird ein Zehnminuten-Betrieb innegehalten, so dass also dem einzelnen Schützen die Scheibe 10 Minuten zur Verfügung steht; beim Uebergang zum Sektionsstich werden maximal 5 Minuten zugegeben. Ferner wurde die Benutzung des Rangeurs obligatorisch erklärt.

### Eine gute Lehre.

Als am Sonntag abend kurz vor 21 Uhr sich die Urlauber des Basler Regiments zu den bereitstehenden Extrazügen begaben, um nach ihren Kantonementsorten zurücktransportiert zu werden, verteilten bekannte Kommunisten an einer schwachbeleuchteten Stelle der Perron-Unterführung in unauffälliger Weise den anrückenden Milizen kommunistische Propagandaliteratur mit der Aufschrift «Die Rolle des Roten Treffens», die photographische Aufnahmen von diesem missglückten Kommunistenrummel enthält. Die Mühe war ziemlich vergeblich; denn die Grosszahl der Milizen zerriss die Broschüre oder warf sie kurzerhand weg. Als schliesslich ein Bataillonskommandant dem Unfug ein Ende machen wollte, nahmen die verteilenden Burschen eine drohende Haltung ein und liessen eine Flut von Schimpfwörtern über den Offizier ergehen, flohen dann aber schleunigst, als sie Prügel zu erwarten hatten.